

Max Veser

**Ergebnisprotokoll**  
**der AG „Vertragsrecht“ im Rahmen des**  
**Werkstattgespräches zum Grundlagenpapier der Bund-Länder-AG „Weiterentwicklung**  
**der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ am 22.10.2012**

Leitung: Herr Dr. Peter Gitschmann, BASFI Hamburg  
Teilnehmer: Frau Martina Menzel, BAGFW  
Frau Claudia Zinke, Parität Bundesverband  
Herr Herbert Maul, bpa Bundesverband  
Herr Wolfgang Kirsch, BAG Höhere Kommunalverbände  
Herr Thomas Uhlig, BMAS  
Herr Thorsten Hinz, Caritas Bundesverband  
Protokoll: Herr Max Veser, BASFI Hamburg

**Einführende Erörterungen:**

Herr Dr. Gitschmann wies zur Einführung auf die Schnittstellen des Themas Vertragsrecht zu den Themen der AG Zuordnung, der Qualitätssicherung und zu den Verabredungen zum Fiskalpakt hin. Bezüglich der zu besprechenden Vorlage zum Vertragsrecht erläuterte Herr Dr. Gitschmann, dass sich die Änderungen im Vertragsrecht zunächst ausschließlich auf den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe beziehen. In Folge war es erforderlich, das bestehende Vertragsrecht weitestgehend für die anderen Leistungsbereiche fortzuschreiben. Daher enthalte der Vorschlag zwei parallele Regelungen zum Vertragsrecht.

Seitens der Teilnehmer wurde ein paralleles Vertragsrecht – auch unter dem Aspekt eines zukünftigen Leistungsgesetzes sowie der Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen – als problematisch angesehen.

Auch die Einführung des Kriteriums der Wirkungskontrolle im Vertragsrecht wurde kritisch gesehen, da hierzu keine anerkannten Kriterien bestehen würden.

Seitens eines Teilnehmers wurde die Frage aufgeworfen, welche Veränderungen sich bei den Zugangsvoraussetzungen zum Abschluss eines Vertrages für die Anbieter durch das Kriterium der Wirksamkeit ergeben. In der Folge sei die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung erforderlich.

Dieser Forderung schlossen sich weitere Teilnehmer an.

In der weiteren Erörterung wurde darauf hingewiesen, dass noch keine Konkretisierung zum Bundesleistungsgesetz Eingliederungshilfe vorliegt.

Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass mit dem Bundesleistungsgesetz die Schnittstelle zu § 43 a SGB XI zwingend gelöst werden muss. Es wurde angekündigt, dass der Hinweis auf die Schnittstelle SGB II zu Leistungen der WfbM/andere Anbieter und zu Leistungen des Wohnens noch schriftlich konkretisiert werde; er sollte in die weiteren Erörterungen der Bund-Länder-AG einbezogen werden.

## **Erörterung zu den vorgesehenen Änderungen im Vertragsrecht SGB XII (§§ 75ff.):**

### **§ 75:**

Die Vertreterin des Paritätischen erklärt, dass seitens des Paritätischen noch eine schriftliche Stellungnahme – insbesondere zu den Regelungen des externen Vergleichs in § 75 Abs. 2 und 4 - erfolgen werde.

### **§ 76, Abs. 2:**

Es bestand Einvernehmen, die Formulierungen der wesentlichen Leistungsmerkmale redaktionell zu bearbeiten. Dies betrifft die Ziffern 2 (Streichung von „erforderlich“) und 4 (Streichung von „Festlegung der“).

Bezüglich Ziffer 4 wies ein Teilnehmer darauf hin, dass zwischen der individuellen Bedarfsdeckung und der vereinbarten personellen Ausstattung Widersprüche im Leistungsgeschehen möglich seien.

### **§ 76 Abs. 3:**

In Bezug auf die Einbeziehung des Kriteriums der Wirksamkeit der Leistungen als Regelungsgegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 76 Abs. 1 wurde von einem Teilnehmer das Verhältnis dieser Anforderung an den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu den Leistungspauschalen nach Abs. 3 hinterfragt. Ebenfalls wurde der Zusammenhang zu den Regelungen zum externen Vergleich gem. § 75 Abs. 2 hinterfragt.

Herr Dr. Gitschmann wies darauf hin, dass die im Vertragsrecht formulierten Anforderungen sich auf abstrakte, allgemein gültige Regelungen beziehen und nicht die Bewertung der Wirksamkeit der Leistung im Einzelfall beinhalten.

Es wurde von einem Teilnehmer nachgefragt bzgl. der Formulierung „nach Gruppen von Leistungsberechtigten“, ob eine Übertragung des Systems der Hilfebedarfsgruppen, z.B. im Metzlersystem, auf alle zukünftig ambulanten Leistungen angedacht sei.

Herr Dr. Gitschmann verneinte dies unter dem Hinweis, dass auch diese Formulierung keine inhaltliche Bestimmung von Strukturen bzw. Systemen beinhalte.

### **§ 77 Abs. 2:**

Die Forderung eines Teilnehmers nach Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsstelle auch auf die Leistungsvereinbarung nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 wurde von einem anderen Teilnehmer abgelehnt.

### **§ 78 Abs. 2:**

Das Recht des Trägers der Sozialhilfe auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen wurde von der Teilnehmern grundsätzlich bestätigt. Die Prüfgegenstände und das Verfahren seien aus Sicht eines Teilnehmers dagegen zu vereinbaren.

Seitens eines Teilnehmers wurde eine mindestens 1-tägige Frist zur Ankündigung einer Prüfung gefordert. Darüber hinaus seien die Leistungserbringer in den Regelungen des § 78 in die Rolle von Erfüllungsgehilfen der Träger der Sozialhilfe gedrängt. Deren Beratungskompetenz auch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe trage diese Regelungen nicht Rechnung.

Seitens eines Teilnehmers wurde eine Prüfung der Wirksamkeit der Leistungen infrage gestellt, da die Träger an der Festlegung der Wirksamkeitskriterien im Verfahren der Bedarfsermittlung nicht beteiligt seien. Ohne eine regelhafte Beteiligung der Träger an den Zielvereinbarungen im Rahmen der Bedarfsermittlung sei eine Prüfung der Wirksamkeit der Leistungen nicht akzeptabel. Im Übrigen fehlten hierzu die Kriterien, nach denen geprüft werden soll.

Seitens eines Teilnehmers sei Voraussetzung zur Akzeptanz der Prüfung der Wirksamkeit die Klärung des Verhältnisses zwischen der Vereinbarung der Wirksamkeit gem. § 76 Abs. 1

(Leistungsvereinbarung) zum Inhalt der Prüfung gem. § 78 Abs. 2. Darüber hinaus werde die Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen des Leistungserbringers grundsätzlich abgelehnt.

### **§ 79:**

Auch hier wiederholte sich die Diskussion zur Frage des Verhältnisses der Vereinbarung zur Wirksamkeit bei der Bewertung von Vertragsverstößen.

Ein Teilnehmer sah in dem Kriterium der Wirksamkeit einen „weichen Faktor“, der nicht nur durch den Leistungserbringer beeinflussbar sei.

Herr Dr. Gitschmann sah dagegen eine klare Grundlage zur Bewertung der Wirksamkeit in der Auftragslage an den Leistungserbringer, die sich aus den im Gesamtplanverfahren mit dem Leistungsberechtigten vereinbarten Zielen ergibt. Diese Auftragslage ist Gegenstand der Bewertung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen.

Ein Teilnehmer sah die Regelungen des § 79 als „von hinten gedacht“ an, da sie eine ausschließlich einrichtungsbezogene Sicht ausdrücken.

Herr Dr. Gitschmann erinnerte daran, dass es hier gerade um die Ebene der Vertragsbeziehungen zwischen Einrichtungen und Träger der Sozialhilfe gehe und die Regelungen des § 79 dazu dienen sollen, die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Verpflichtungen zu sanktionieren. Dies sei bekanntermaßen eine im „normalen“ Geschäftsleben völlig übliche und akzeptierte Vorgehensweise.

Ein Vertreter sah die Regelungen insoweit als akzeptabel an, soweit sie sich auf „harte Faktoren“ gemäß den Anforderungen aus § 76 Abs. 2 beziehen.

### **§ 80 Abs. 1:**

Nr. 1: Der Bezug auf Investitionsbeträge ist obsolet. Der Bezug auf § 76 Abs. 3 **Nummer 2** ist falsch.

Der Satz sollte nach „zugrunde zu legenden Kostenarten und –Bestandteile“ enden.

Nr. 3: Der Satz sollte lauten: die Höhe der Leistungspauschalen n nach § 76 Abs. 3 (Nummer 1 ist zu streichen).

Nr. 6: Aus Sicht der Anbieterverbände sind auch Inhalt und Verfahren der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen rahmenvertraglich zu regeln.

Herr Dr. Gitschmann wies darauf hin, dass im Gegensatz zum geltenden Recht zukünftig Grundsätze und Maßstäbe rahmenvertraglich zu regeln sind. Dies schließe auch entsprechende Regelungen zur Wirksamkeit der Leistungen auf Vertragsebene mit ein. Damit seien auch die zuvor benannten Bedenken der Anbieterverbände gegenstandslos, da diese an der Erarbeitung der Grundsätze und Maßstäbe direkt beteiligt sind. Demgegenüber sei es allein Sache des Trägers der Sozialhilfe, Prüfungen gem. § 78 durchzuführen. Einschränkungen dieses Prüfrechts durch z.B. Verfahrensregelungen seien für diese nicht akzeptabel.

### **§ 80 Abs. 3:**

Zum Teil wurde eine Delegation der Verordnungsermächtigung auf oberste Landesbehörden grundsätzlich abgelehnt. Man sehe darin die Möglichkeit, dass oberste Landesbehörden in einer Doppelrolle als Vertragspartner und als Ordnungsgeber das Vertragsrecht einseitig gestalten können.

Herr Dr. Gitschmann sagt zu, diese Fragestellung in der Bund-Länder-AG zu prüfen.

## **Themenkomplex „Gestaltung des Übergangs“**

### **2. Leistungsberechtigte:**

Zum Teil wurde eine Besitzstandsregelung von 4 Jahren als zu kurz angesehen.

**Schlussbemerkung:**

Herr Dr. Gitschmann stellt zum Abschluss der Erörterungen fest, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelungen zum Vertragsrecht insgesamt geäußert wurden. Gegenätzliche Positionen zu einzelnen Regelungen seien aus früheren gemeinsamen Erörterungen bekannt. Einige Fragestellungen stehen auch in Abhängigkeit zu den Ergebnissen der anderen Arbeitsgruppen.

Die Bund-Länder-AG werde in ihrer nächsten Sitzung die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen erörtern und ggf. Änderungen oder Ergänzungen vornehmen.

Er bedankt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe für ihre konstruktive Mitarbeit und die anregenden Diskussionen.

Für das Protokoll:

Veser